

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 137/11 B

L 5 U 123/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 243/05 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. April 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensfehler, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er macht insbesondere geltend, bereits das SG habe Gutachten erhoben, zu denen er klärungsbedürftige Fragen aufgeworfen habe. Das SG habe die von ihm als klärungsbedürftig bezeichneten Punkte jedoch nicht aufgeklärt, sondern sogleich in der Sache entschieden. Daraufhin habe er Berufung zum LSG eingelegt. Dort setze sich der Verfahrensfehler fort, zumal das LSG seine medizinische Sachkunde nicht dargelegt habe, aufgrund der es ohne Obergutachten entschieden habe, wodurch er in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) verletzt sei.
- 3 Der Kläger hat eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht in der gebotenen Weise bezeichnet, denn er zeigt schon nicht auf, dass er sein Recht auf Gehör bzw auf Anhörung der Sachverständigen vor dem LSG in der gebotenen Weise geltend gemacht hat. Er formuliert, er habe von seinen Einwänden gegen die Gutachten keinen Abstand genommen. Er zeigt aber nicht auf, dass er beim LSG beantragt habe, die Sachverständigen seien zu näher bezeichneten klärungsbedürftigen Punkten zu hören.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe sich bestimmten dem Kläger ungünstigen Gutachten angeschlossen und sei anderen, dem Kläger günstigen Gutachten nicht gefolgt, rügt er die Beweiswürdigung des LSG. Hierauf kann die Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

